

ab des 14. November.
 18. Ähnlich wird mitgeteilt
 über größere Kampfab-
 teile im Geirge.
 Freitag und Samstag.
 auch etwas milder.

"Gemeinschaftler"!

Magold,
 - und Reisfleischungen.
 der Fleischversorgung
 und seit aus Haus- und
 am 10. Noobr. 1917,
 Schern im Ort an-
 nach folgenden bezant

Abkühlungen von Schweinen
 reise von 1.4 70 \$ für
 2 \$ für den kg an Rät-
 den:

elektrolytisch . . . 1,5 kg,
 einjährig . . . 2,5 kg,
 einjährig . . . 3,5 kg,
 je 10 kg je 1 kg mehr.

zur Zucht benötigt wurde,
 schenlichts in Speck ab-
 ger Krugen bleibt den
 in denjenigen Fällen, bei
 Speck nicht oder nicht
 Stelle von 1 kg Speck
 liefern.

unter 25. 1 auf die seit
 aus Haus- und Reisfle-
 die von diesen Seile-
 ten Speckmengen sofort
 ihren Fleischschlachtung

ge Anhalten, die Schweine
 von ihnen zu verkölgern-
 gwerbliche Betriebe, die
 führung ihrer Angestellten
 bisher frei von der Ver-
 it aus Haus- und Reis-

gegen vorstehende Bestim-
 2 bis zu einem Jahre
 0 000 \$ oder mit einer
 die Gegenstände, auf die
 nicht, eingezogen werden,
 der gehören oder nicht.

berant: Kommerzell.

Verfügung der Landes-
 am 7. November 1917
 die Gemeinder des hiesigen
 g ihres Bedarfs bei der
 dicker nicht im Bezirk selbst
 bedarf. —
 ch Aufschlaggebühr beträgt
 kamagne des Verlaubes.
 1917. R. Oberamt:
 Kommerzell.

ife für Gemüse
 7 bis auf Weiteres
 Richtpreisen.

	im Groß.	im Klein.
1b.	18 4	22 4
2b.	4-10 4	6-12 4
3b.	6-12 4	8-15 4
4b.	10 4	13 4
5b.	15-20 4	20-25 4
6b.	5-10 4	7-12 4
7b.	10-30 4	15-40 4
8b.	12 4	15 4
9b.	25 4	30 4
10b.	9-22 4	18-27 4
11b.	3 4	4 4
12b.	34 4	38 4
13b.	50 4	60 4
14b.	10 4	13 4
15b.	15 4	18 4
16b.	9 4	12 4
17b.	3 4	4 4
18b.	16 4	20 4
19b.	6 4	8 4
20b.	10 4	13 4
21b.	10 4	15 4

Öffentliche Vergebung von Verpflegungsbedürfnissen.
 Die Lieferung der nachstehend benannten Verpflegungsbedürfnisse
 für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1918 ist unter Vorbehalt der
 sofortigen Kündigung bei Auflösung des Referatsvertrags vor Ablauf
 der Vertragsfrist auf Grund der im Geschäftszimmer hier aufgelegten
 allgemeinen und besonderen Lieferungsbedingungen für die Abteilungen
 Walbek und Zellertal neu zu vergeben: Fleisch- und Wurstwaren,
 Bier in Flaschen, Mineralwasser, Milch.
 Angebote sind vorzulegen mit der Aufschrift „Angebote auf
 Verpflegungsbedürfnisse“ bis Montag, den 19. November 1917, morgens
 10 Uhr, postfrei einzureichen unter der gleichzeitigen Erklärung, daß
 sich die Bewerber an ihre Angebote 4 Wochen lang als gebunden betrachten.
 So ein fester Preis für die Vertragsdauer nicht gestellt werden kann,
 sind auch Angebote prägenant zum jeweiligen Durchschnitts-Marktpreis
 anständig.
 Referatsverwalter Nagold.

Tüchtige Schlosser
 Flaschner auf Schwarzblech
 Autogenschweisser
 sowie einige Hilfsarbeiter, die sich auf autogen
 Schweißen einarbeiten wollen, werden für
 Heeresartikel sofort eingestellt.

Ernst Wolff
 Hirsau O.A. Calw.
 Mühlengen.
 Unterzeichnete legt dem Verkauf
 aus: eine 31 Wochen trüchtige

Ruh 
 mit dem 3. Kalb
 gut im Zug und ein
Rind,
 17 Monate alt.
 Gottlieb Harr, Rechner.

Obst
 Eine Gemeindefach für ihre
 Mitglieder eines Unternehmens zur
 Lieferung von 200 Ztr.
gebrogene Äpfel
 Ausfahrtschein und Kiste stehen zur
 Verfügung. Offerten an
C. Stähle
 in Degetloch, Werbestraße.

G. W. Zaisersche Buchhandlung

Schwäbische
Schriftsteller-Woche
 10-17 November.

Heimliche Bücher
 fürs Feld
 und Weihnachten

Schwäbischer Scholle 1918
 Kalender für schwab. Literatur u. Kunst N. 120
 Württembergischer Reisekalender 1918 N. 2—
 Dialektdichter: Gittinger, Koch, Lämmle,
 Lang, Palmer, Neff, Wagner.

May Eyth
 " "
 Ludwig Finckh
 " "
 Hermann Hesse
 " "
 Hans Keyling
 " "
 Heinrich Schaff
 " "
 Wilhelm Schuffen
 " "
 Theodor Schüz
 " "
 V. Bruns,
 Württemberg
 unter der Regierung
 Wilhelms II.
 N. 5.—

Elfa Voedch-Arnold
 " "
 Agnes Günther
 " "
 Therese Köflin
 " "
 Holde Kurz
 " "
 Agnes Sapper
 " "
 Tony Schumacher
 " "
 Ottilie Wildermuth
 " "

Haus- und
 Feldbuch
 schwäbischer
 Erzähler
 N. 2.—

Schleitingen
 Ein tüchtiger
Müller
 kann sofort eintreten
 Walz, Müller.

Magold.
 4 Stück schöne
Milch-
schweine
 verkauft am Sonntag Vormittag
 Eugen Schill.

Bernau.
Gefallenes Vieh
 jeder Art, welches verlost werden
 mußte, kauft zu Fischhuter jederzeit
 Reich. Wilh. v. Gillingen'sche
 Forellenzucht, Fernsprecher Nr. 2.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des
 Kriegsministeriums**

über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit in Württemberg.
 Nr. 37 815 K 17 WK 8 L vom 6. November 1917.

Zur Verminderung von Störungen im Betrieb der Lichtkraftwerke, die an Dritte
 Strom abgeben, ist eine Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit unerlässlich. Es
 werden daher unter Zugrundelegung der von der zuständigen Reichsbehörde gegebenen Be-
 stimmungen folgende Vorschriften erlassen:

- § 1. Umfang der Einschränkung.
 1. Die an ein Lichtkraftwerk angeschlossenen Abnehmer dürfen gegenüber der
 im entsprechenden Monat des Jahres 1916 entnommenen Menge bis auf weiteres verbrauchen
 a) für Beleuchtung:
 bei einem Monatsverbrauch von elektrischer Arbeit
 bis zu 10 Kilowattstunden nicht mehr als die gleiche Menge,
 bis zu 20 Kilowattstunden nicht mehr als 90 vom Hundert,
 bis zu 30 Kilowattstunden nicht mehr als 80 vom Hundert,
 über 30 Kilowattstunden nicht mehr als 70 vom Hundert;
 b) für sonstige Zwecke:
 nicht mehr als 80 vom Hundert.
 Findet die Ableitung der Lichtkraftschläger in anderen Zeiträumen statt oder
 werden andere Verbrauchsarten benötigt, wie z. B. Mängelschleifer oder Pausenholgeröhren,
 so ist die Einschränkung fanggemäß in entsprechendem Umfang durchzuführen.
 2. Die vom Kriegsministerium befristeten örtlich zuständigen Vertrauensmänner
 (vergl. untenstehendes Verzeichnis) haben dafür zu sorgen, daß den Abnehmern die ihnen
 hierzu für jeden Monat zulässige Menge jeweils zum Voraus bezeugnet wird, soweit
 dies die Verhältnisse gestatten.
 3. Für Abnehmer, die entweder in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1916
 nachweislich keine elektrische Arbeit bezogen haben oder die bereits im Jahre 1916 nach-
 weislich Verbrauchseinschränkungen vorgenommen haben oder bei denen die Verbrauchs-
 verhältnisse gegenüber 1916 sich wesentlich geändert haben, wird die zulässige Verbrauchs-
 menge auf Antrag durch den Vertrauensmann festgesetzt.
 4. Die öffentliche Versorgung ist auf das äußerste einzuschränken; die näheren An-
 ordnungen trifft die Ortsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Die
 Beleuchtung in den Geschäftsräumen der Geschäfte, in Wirtschaften, Kaffee- und Speise-
 wirtschaften, Veramtsungsräumen, Theatern (mit Ausnahme der Bühnen), Lichtspielhäusern,
 Warenhäusern und Ladengeschäften aller Art (einschließlich der Schaufenster), Treppenhäusern
 und Wapläzen ist so weit einzuschränken, als es die Verhältnisse irgend gestatten; keines-
 falls darf sie heller sein, als daß gerade noch gelesen werden kann. Auch in Büro-
 und Konferenzräumen ist auf möglichst sparsame Beleuchtung Bedacht zu nehmen. Die
 überflüssigen Lampen sind abzunehmen und vom Besitzer zu entfernen. In den Fremden-
 plannern der Gasthöfe darf nur eine Lampe benutzbar bleiben. Die Gemeindefachstellen
 haben Zellen schlusszufügen, in denen die Stromentnahme zu den vorstehend aufgeführten
 Zwecken verboten ist. Ebenso hat diese Sperre spätestens am 11 Uhr zu beginnen.
 5. Verboten ist jede Art von Lichtreklame, die Schaufensterbeleuchtung nach
 Lebensgröße, sowie die Verwendung von Beleuchtungskörpern und Widerständen zu Raum-
 heizungen. Die Verwendung elektrischer Wassermesserbereitungsanlagen und Raumheiz-
 vorrichtungen ist verboten; Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Ver-
 trauensmanns.
 6. Elektrische Straßenbahnen und Straßenbahnähnliche Kleinbahnen haben ihren
 Betrieb so weit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren
 läßt. Die getroffenen Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.
 7. Zum Ersatz der durch die Einschränkung nach § 1 Ziff. 1 ausfallenden
 Stromlieferung andere mit Kohle oder Treiböl arbeitende Kraftquellen in Betrieb oder in
 Aussicht zu nehmen, ist verboten. Nur aus besonders dringenden Gründen kann vorüber-

gehend und mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine solche Substitutionsmaßnahme vom
 Kriegsministerium gestattet werden.

- § 2. Kriegswichtige Betriebe.
 1. Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für kriegswichtige Betriebe mit der
 Abweichung, daß Ausschüben der Genehmigung des Kriegsministeriums bedürfen.
 2. Allen gewerblichen Abnehmern wird unterlagt, ohne vorherige Genehmigung
 des Kriegsministeriums, Kriegsbedarf- und Rohstoffwerke, Aufträge anzunehmen, durch die
 eine Erhöhung des Verbrauchs über den durch diese Vorschriften zurbilligten Betrag hinaus
 bedingt ist. Diese Bestimmung gilt fanggemäß auch für die Herstellung von Gegenständen,
 die auf Lager genommen werden.
 3. Alle Abnehmer elektrischer Arbeit haben sich den zur Sicherstellung des Ver-
 triebes der Lichtkraftwerke nötig werdenden weiteren Maßnahmen, insbesondere den
 Anordnungen zur Vermeidung der Kraftentnahme während der Hauptbeleuchtungszeit
 und den Anordnungen zur Erzielung einer gleichmäßigen Belastung und Ausnutzung der
 Werke zu unterwerfen. Diese Maßnahmen bedürfen, soweit sie nicht vom Kriegsministerium
 selbst getroffen werden, der Genehmigung des Kriegsministeriums.
 § 3. Neuanbauten und Erweiterungen.
 1. Neue Neuanbauten und Erweiterungen bestehender Anlagen, insbesondere auch
 die Neuanstellung von elektrischen Wassermesserbereitungsanlagen und Raumheizvorrich-
 tungen, sind verboten.
 2. Ausnahmen kann bei Anlagen bis zu 10 KW. Anschlußwert der Vertrauens-
 mann in außergewöhnlich dringenden Fällen widerruflich zulassen, solange dadurch die
 Leistungsfähigkeit des Lichtkraftwerks nicht unzulässig beansprucht wird. Bei größeren
 Neuanbauten sind Anträge an das Kriegsministerium zu richten.
 3. Bei Unterbreitungen elektrischer Arbeit ist die Zulassung von Ausnahmen für
 Neuanbauten und Erweiterungen außerdem an die Zustimmung des stromliefernden Haupt-
 werks gebunden.
 4. In Streitfällen aus Ziffer 2 und 3 entscheidet das Kriegsministerium.
 5. Die Verlegung von Betrieben mit Vorbehalt an elektrischer Arbeit in Gebiete
 anderer Lichtkraftwerke bedarf der Genehmigung des Kriegsministeriums. Anträge
 sind vor Inangriffnahme der Verlegung zu stellen.
 § 4. Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen.
 1. Für die Einhaltung der Bestimmungen von § 1 und 2 sind die Betriebsleiter,
 Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter, sowie die sonstigen Angehörten und Verbraucher,
 jeder in seinem Arbeitsbereich, mitverantwortlich.
 2. Für jede über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde wird
 durch das Lichtkraftwerk ein Zuschlag von 50 Pf. erhoben.
 3. Wird trotz erfolgter Verwarnung den Bestimmungen dieser Bekanntmachung
 wiederholt zuwidergehandelt, so werden die Verbraucher, bei Zuwiderhandlung gegen den
 § 3 auch die Einrichter, mit Geldstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu
 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. (§ 6 der Bekanntmachung des
 Stellvertreters des Reichskanzlers über Elektrizität und Gas vom 3. Oktober 1917
 Reichs-Gesetzbl. S. 870.)
 4. Außerdem kann bei Ueberschreitung des zugelassenen Verbrauchs die Absperrung
 der Zulassung vom Vertrauensmann angeordnet werden.
 § 5. Geschäftsgang.
 1) Alle die vorstehenden Bestimmungen betreffenden Anträge sind an den örtlich
 zuständigen Vertrauensmann zu richten, der sie gegebenenfalls an das Kriegsministerium,
 Kriegsbedarf- und Rohstoffstelle, Referat für Elektrizität und Gas (abgekürzt Reichs L)
 Stuttgart, Posthof Silber, weiterleitet.
 2) Beschieden sind unmittelbar an diese Stelle zu richten.
 § 6. Inkrafttreten.
 Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
 Stuttgart, den 6. November 1917.
 R. Ministerium des Innern
 von Fleischhauer. R. Würt. Kriegsministerium
 von Reichleiter.

